

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 56=76 (1910)

Heft: 23

Artikel: Freiwilliges Schiesswesen und Schützenmeisterkurse

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-138>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LVI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXVI. Jahrgang.

Nr. 23.

Basel, 4. Juni.

1910.

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Redaktion: Oberst U. Wille, Meilen; Oberst Fritz Gertsch, Bern.

Inhalt: Freiwilliges Schiesswesen und Schützenmeisterkurse. — Die „abkommandierten“ Kompagnien. — Ausland: Deutschland: Freiwilliges Motorfahrer-Korps. — Frankreich: Fahnenflüchtige. Hauptmannspferde. Bajonettkarabiner. — Oesterreich-Ungarn: Hervorragende Marschleistung. Artillerieschiessschulen. Veränderungen in den höheren Stellen. General-Truppeninspektoren. — England: Herbstmanöver 1910. — Schweden: Aenderung der Wehrpflicht. — Eidgenössische Militär-Bibliothek. — Gewerbliches.

Freiwilliges Schiesswesen und Schützenmeisterkurse.

I.

Mit Recht sind wir stolz auf die neuesten Er-rungenschaften auf dem Gebiete unseres nation-
alen Schiesswesens. Die Artikel 9 und 124, 125, 126, 104, 172, 80—82 der Militärorgani-
sation von 1907 bedeuten sicherlich eine ge-
waltige Hebung desselben, und wir bezeichnen
sie mit Freuden als einen grossen Fortschritt;
allein es dürfte den wenigstens Lesern bekannt
sein, dass unsere Vorfahren es auch hierin schon
sehr weit gebracht hatten und es wieder einmal
heisst: nichts neues unter der Sonne, alles schon
dagewesen, wenn auch nicht in der schönen, ein-
heitlichen Form, in die es heute gegossen er-
scheint! Es ist das grosse Verdienst der vor-
züglich redigierten und prächtig ausgestatteten
„Blätter für bernische Geschichte, Kunst und
Altertumskunde, herausgegeben (und verlegt) von
Dr. Gustav Grunau in Bern“, in ihrem 4. Heft
des Jahrganges 1909 durch einen Aufsatz neuer-
dings darauf hingewiesen zu haben. Er ist be-
titelt „Schiesspflicht in bernischen Landen 1727“
und hat Dr. Franz Zimmerlin zum Verfasser,
der die darin zitierte Verordnung im II. Buch
der Schützenzunft Zofingen gefunden hat.

Am 10. März 1727 erliessen Schultheiss und
Kriegsrat der Stadt und Republik Bern eine
Verfügung, kraft welcher die Miliz an gewissen
Tagen des Jahres nach der Scheibe zu schiessen
hatte, bei welchem Anlass auch exerziert wurde,
damit „jeder Angehöriger und Unterthan mit
mehrerm Nachdruck seinen Dienst nach der
heutigen Kriegsmanier zu Gunsten des hohen
Standes und währten Vatterlands verrichten könne“.

Nicht nur die eingeteilten Mannschaften, auch
Jünglinge über 16 Jahre erhielten das Recht,
auf der Schiessstatt, der sie zugehörten, nach den
„oberkeitlichen Gaben“ zu schiessen. Taten sie
das, so wurden sie schiesspflichtig — wir haben
also hier das Jungschützenwesen, wie wir es
heute anstreben, bereits in Blüte, nur mit der
Verschärfung, dass, wer einmal um einen „Staats-
beitrag“ sich bewarb, für die Folge schiess-
pflichtig war.

Wer ohne erhebliche Gründe der Uebung fern
blieb, wurde bestraft — heute hat ein solch Pflicht-
vergessener einen dreitägigen Schiesskurs ohne
Sold zu bestehen, während er damals 2 Batzen an
den Trüllmeister zu bezahlen hatte.

Bevor man zur Schiessübung antrat, wurden
die Feuergriffe intensiv geübt „nach Inhalt des
Exerzierbüchleins, ohne in den Handgriffen davon
abzuweichen“. Wer daher ohne Waffe antrat,
wurde genau so bestraft, wie wenn er gar nicht
erschienen wäre — man sieht, hierin waren unsere
Ahnen strenger als wir, und das mit vollem
Recht; denn der Schütze soll grundsätzlich mit
dem Gewehr, das ihm individuell angepasst ist,
mit seinem Gewehr üben und nicht nur, wie es
heute heisst, „in der Regel“ das seine benutzen.
Hierin waren uns die alten Berner also über!
Wer mit einem geliehenen Gewehr schoss, wurde
mit drei Batzen Busse belegt und sein Ergebnis
war ungültig, es sei denn, dass der Leitende dem
Schützen ausdrücklich die Erlaubnis zur Benützung
einer fremden Waffe erteilt hätte. Die Ent-
fernung wechselte für die Uebungen von 200
bis 60 Schritt.

Wer betrunken auf dem Schiessplatze erschien,
hatte zwei Batzen Busse zu entrichten, auch
durfte kein Wein hergebracht werden — wieder-

um eine Bestimmung, die wir heute zum grossen Schaden der Schiessarbeit vermissen; kommt es doch jetzt noch vor, dass der Schiessplatz nicht nach den Verhältnissen, sondern nach dem nahen Wirtshaus sich richtet, dass das Trinken Haupt-, das Schiessen Nebensache ist! Dem Unfug, dass der Wirt einen Schiessplatz zur Verfügung stellt, unter der Bedingung, dass er während der Uebung Alkoholika verkaufen darf, war durch ein striktes Verbot der Riegel gestossen. Eine solche Bestimmung fehlt uns heute leider.

Jedes Jahr endlich mussten der zur betreffenden Schiessstatt gehörenden Miliz sämtliche Artikel des obrigkeitlichen Erlasses abgelesen werden — man begnügte sich also nicht damit wie heute, die Beteiligten „auf die einschlägigen Bestimmungen aufmerksam zu machen“.

Wenn ich eingangs behauptet habe, dass unsere Vorfahren ein gut entwickeltes Schiesswesen ihr eigen nannten, so dürften die mitgeteilten Auszüge das zur Genüge bewiesen haben. Uebrigens besaßen die schweizerischen Freistaaten schon lange vorher Schützengilden, die ihre regelmässigen Uebungen abhielten. Seit dem 14. Jahrhundert stossen wir in den Ratsprotokollen und Chroniken jeden Augenblick auf Verordnungen, die das Schiessen mit der Armbrust und später mit der Muskete betreffen. Zahlreiche schweizerische Ortschaften besitzen zur Stunde Schützenhäuser, in denen die Gilden ihre regelmässigen Versammlungen, vor denen sie ihre Uebungen abhielten. Die Obrigkeit pflegte ihnen mannigfache Vorrechte und Privilegien einzuräumen. Land zur Verfügung zu stellen („Schützenmatten“), sie von den Steuern zu befreien, ihnen Prämien für die guten Schützen zu verabfolgen (besonders Hosen in den Stadtfarben, gemalte Glasscheiben, Becher und Schilde), so dass die Gesellschaften nach und nach zur Macht im Staat wurden — alles im Hinblick auf die grosse Bedeutung der Schützen für die Interessen der Landesverteidigung.

Im Jahre 1751 kam im damaligen bernischen Waadtland eine Idee zum Durchbruch, die für die Entwicklung des freiwilligen Schiesswesens eigentlich bahnbrechend war. Freiwillige aus der Landschaft Aelen gelangten an die Regierung mit der Bitte, ihnen die Bildung einer Scharfschützenkompanie zu gestatten, welches Gesuch bewilligt wurde. Es entstand die „Compagnie franche d'Aigle“. Andere folgten. So kam es, dass trotz des immer mehr zunehmenden Verfalls des Wehrwesens in der Schweiz die Pflege der Schiesskunst kräftig gefördert wurde: von 1780 bis 1798 hat der Stand Zürich jedes Jahr Beiträge von mehr als 5000 Gulden für sein freiwilliges Schiesswesen ausgelegt, „um den Eifer der Schützen zu beleben“. Daher kam es, dass die „Scharfschützen“ den Wert des einzelnen

Schusses im Kampfe genau kannten und diese Ueberzeugung das ABC für ihre Ausbildung wurde. Das hat sie stark gemacht. Das hat jenen Geist erzeugt, der 1798/99 die Schützen auszeichnete, die an verschiedenen Orten das eigentliche Rückgrat der Verteidigung gegen die französischen Kolonnen bildeten, den Geist „der Anspannung des Willens jedes Einzelnen in Richtung unbedingten Treffenwollens“. Auch in den napoleonischen Feldzügen werden die „Carabiniers“ häufig genannt. Massena und seine Unterführer wussten sie trefflich zu verwenden.

Als man 1817 eine neue Militärverfassung schuf, errichtete man, durch die Erfahrungen geleitet, 40 Scharfschützenkompanien zu je 100 Mann, zu denen 1840 vier weitere traten — 1850 gab es sogar 80 — deren Angehörige eine besonders sorgfältige Ausbildung genossen. Trotzdem haben sich die Einheiten 1847 nicht in der Masse bewährt, wie man erwartet hatte, weil der Schiessunterricht mittlerweile stark verknöchert und die Bewaffnung veraltet war. So gab man denn den Schützen 1851 den vorzüglichen Feldstutzer und gleichzeitig eine bessere Instruktion. Das hatte zur Folge, dass auch die Infanterie sich mehr um Bewaffnungsfragen und solche des Schiessunterrichts interessierte. Aus ihrem Streben heraus entwickelte sich ziemlich rasch das Bedürfnis nach einem besseren Gewehr für die Fusstruppen: 1864 wurde die gesamte Infanterie mit dem gezogenen kleinkalibrigen Vorderlader bewaffnet.

Damit trat ein Wendepunkt im Schiesswesen ein: von nun an konnte jeder Gewehrtragende mit den „Schützen“ in Wettbewerb treten, und die Behörden benutzten daher den Anlass, um dem freiwilligen Schiesswesen einen neuen Impuls zu verleihen und ihm gleichzeitig die schwankende Stellung zu nehmen, die es bisher ausgezeichnet hatte, da es unter kantonaler Aufsicht stand. Am 13. März 1864 erschien das erste „Reglement über die vom Bunde an freiwillige Schiessvereine zu verabfolgenden Unterstützungen“. Darin waren bestimmte Uebungen, die jährliche Minimalschusszahl für den einzelnen Schiesspflichtigen vorgeschrieben, die Beiträge für die verschossene Munition und ähnliches festgelegt.

Immerhin dauerte es bis 1874, bevor die Vorschriften allgemein verbindlich zur Wirkung gelangten; denn die Erlasse der einzelnen Kantone stimmten oft genug mit denen des Bundes gar schlecht nur überein, und mancher Schiesspflichtige benutzte den Widerspruch, um die Verpflichtung zur „freiwilligen“ Schiessübung zu umgehen. Da schaffte denn die Militärorganisation vom 13. November 1874 endgültig Wandel mit Artikel 104, der lautet: Die Kompanie-

offiziere und die gewehrtragenden Unteroffiziere und Soldaten der Infanterie des Auszugs und der Landwehr sind in denjenigen Jahren, in welchen sie keinen andern Militärunterricht erhalten, zu Schiessübungen, sei es in freiwilligen Schiessvereinen oder in besonders anzuordnenden Vereinigungen verpflichtet. — Die Einrichtung dieser Uebungen, sowie die Anzahl der jährlich dabei abzugebenden Schüsse, sind durch ein Reglement geordnet.

Damit waren die Grundlagen gegeben. Was aber immer noch fehlte, das war ein fundamentaler, ausreichender und vor allem individueller Schiessunterricht. Durch Absolvierung eines reich dotierten Bedingungsschiessens lernt der nicht besonders dazu Beanlagte nicht schiessen; er muss im Gegenteil in Vorübungen, die seinem Können sorgfältig angepasst sind, gründlich auf Präzision geschult und erzogen werden, denn „die Bedeutung des Präzisionsschusses darf für die Ausbildung des Mannes im Schiessen in keiner Weise unterschätzt, muss vielmehr voll gewürdigt werden. Der Präzisionsschuss bildet ebenso die Grundlage für das Schulschiessen, wie dieses die Grundlage für das gefechtsmässige ist. Die Erziehung zum Präzisionsschiessen stärkt im Manne das Vertrauen zu seiner Waffe und zu sich selber; sie wird somit zu einem Machtfaktor von höchstem Wert, auf den sich Feuerleitung und Feuerdisziplin stützen“ (Krause). Es brauchte allerdings jahrelanger schwerer Kämpfe, bis man sich zu dieser Erkenntnis durchgerungen. Allein sie brach sich schliesslich Bahn, als man einmal die Irrlehren Wolotzkoi's endgültig überwunden hatte. Man erkannte nach und nach, dass der Schiessplatz kein Exerzierplatz, dass das Schiessen keine Drillübung sein kann, wenn man etwas erreichen will. („Genauigkeit in der Ausführung ist wichtiger als Gleichmässigkeit.“)

Zunächst wurden für Vorübungen der Rekruten 15 Patronen per Gewehr bewilligt, dann erschienen die klassischen Sätze der „Schiessprogramme“, die wegleitend wurden, und die prächtige „Schiessvorschrift für die schweizerische Infanterie von 1905“ setzte dem Ganzen die Krone auf mit ihren Kernsätzen, deren einer lautet: Der Schiessunterricht ist einzeln zu erteilen, unter Berücksichtigung von Beanlagung und Körperbau des Mannes. Das alles bedeutete eine viel freiere Auffassung des ganzen Schiessunterrichts, und die Früchte werden gewiss nicht ausbleiben: Hebung der Schiessfreudigkeit durch Einführung eines streng individualisierenden, ohne Pedanterie betriebenen Unterrichts bedeutet Hebung der Schiessfertigkeit und Schiessstüchtigkeit (siehe Beilage zur „Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitung 1902“ Heft III Seite 28 ff. und 34).

Sobald man sich einmal zu solcher Auffassung durchgerungen hatte, durfte man darauf hoffen, dass bei deren Anwendung dem Manne die Weiterbildung auf dem Boden der Freiwilligkeit geradezu Bedürfnis werden müsse und unsere Schiessvereine zu dem werden würden, was sie sein sollen und müssen, zu vaterländischen Schützeninstituten, die nur ein Ziel kennen: die Erhaltung und Mehrung der Wehrkraft unseres Heeres durch Förderung von dessen Schiessfertigkeit. Man durfte es also wagen, die Artikel 9 und 124 in die neue Militärorganisation aufzunehmen, kraft welchen die jährlichen Schiessübungen aller mit Gewehr und Karabiner Ausgerüsteten, sowie deren Subalternoffiziere einen Teil der Militärdienstpflicht bilden. Das war ein ganz bedeutender Fortschritt, der natürlich noch an Bedeutung gewonnen hat, als die neue Militärorganisation vom Volke mit Wucht angenommen wurde. Damit ist das freiwillige Schiesswesen ein integrierender Bestandteil unserer Heeresorganisation geworden.

II.

Um die hehre Aufgabe aber auch richtig lösen zu können, ist es nötig, dass den Vorständen der Vereine Leute zur Verfügung stehen, die als Lehrer amten können. Der Mann, der hier in allererster Linie in Betracht kommt, ist der Schützenmeister. Um sein Amt richtig verwalten zu können, bedarf er der Anleitung. Zu dem Ende veranstaltet der Bund Schützenmeisterkurse. Wie notwendig das ist, wird niemand verkennen, der längere Zeit im freiwilligen Schiesswesen tätig war. In einer von der Schweizerischen Offiziersgesellschaft s. Z. preisgekrönten Arbeit über die Schiessausbildung findet sich folgende Stelle:

„Unser freiwilliges Schiesswesen ist ein wichtiger und wesentlicher Bestandteil unseres Heer- und Wehrwesens. Der Schiessverein soll eine Bildungsanstalt für Schützen sein. Er soll seinen Mitgliedern nicht nur Gelegenheit bieten, „ihre obligatorischen Schüsse herauszulassen“, wie der landläufige Ausdruck so schön lautet; er soll sie vielmehr weiterbilden und weitererziehen, sie schiessen lehren, wenn sie noch zu wenig gewandt sein sollten. Um das zu erreichen, ist aber ein tüchtiger Lehrer notwendig, der seine Sache gründlich versteht, und dieser Lehrer muss der Schützenmeister sein. Man muss von ihm verlangen, dass er selber Freude hat am Schiessen, dass er ein guter, zuverlässiger Schütze, ein energischer, praktischer Mann ist und über eine genügende Dosis Geduld verfügt, wenn er sich mit linkischen Mitgliedern abgibt; er darf vor allem aus nie den Glauben an seine Vereinsgenossen verlieren.“

Wie fasst der Schützenmeister seine Aufgabe oft genug auf? Er glaubt häufig, alles getan

zu haben, wenn er das Signalhorn mehr oder weniger korrekt handhabt, wenn er, wenn's gut kommt, ein häufig falsches oder doch unvollständiges Kommando abgibt und im übrigen jeden Schützen machen und gewähren lässt, was diesem beliebt. Von Korrigieren, von Anleitung über Halten und Zielen, von Aufmunterung und Belehrung an schwache Schützen hört man selten etwas.

Wie sollte der Schützenmeister aber vorgehen? Vor allem aus hat er allen Vorschriften aufs peinlichste genau nachzukommen. Kein unrichtiges Signal darf abgegeben, kein unkorrektes Kommando gehört werden. Er darf nicht zugeben, dass ein Schütze zum Schiessen antritt, bevor er eine genaue Gewehrinspektion passiert hat, sein Standblatt richtig ausgefüllt und überschrieben worden ist, d. h. bevor seine Angelegenheiten vollkommen in Ordnung sind. Er muss verlangen, dass sich der Schütze durchaus ruhig verhält, während er in der Feuerlinie arbeitet, und dass die Nichtschiessenden sich weit genug von der Schützenlinie weg aufhalten, damit die Uebenden nicht gestört werden. Dann hat er darauf zu dringen, dass seine Anordnungen ebenso rasch und ebenso genau ausgeführt werden, wie die reglementarischen Kommandos — kurz, er muss für eine tadellose Feuerdisziplin und eine gute Schiessplatzordnung sorgen, wobei ihn natürlich die anderen Vorstandsmitglieder tatkräftig zu unterstützen haben. Dass kein Mann die Schützenlinie verlassen darf, bevor seine Waffe aufs genaueste untersucht worden ist, versteht sich von selber. Das sind die äusserlichen Aufgaben des guten Schützenmeisters. Sie sind zwar sehr wichtig, aber lange nicht die wichtigsten.

Die Hauptaufgabe ist eine mehr innerliche, individuelle. Der Schützenmeister muss seine Schützen beständig beobachten und unrichtige, verdrehte Körperhaltung, fehlerhaften Anschlag, unrichtige Schussabgabe jeweilen sofort nach gefallenem Schuss — nicht vorher — korrigieren, die Kameraden auf die vielen kleinen Fehler, die fortwährend begangen werden, aufmerksam machen. Besonders aber muss er sich der schwachen und unsicheren Schützen annehmen, sich zu ihnen hinlegen, während sie im Anschlage sind, um zu erkennen, wo es fehlt, und ihnen hernach sagen zu können, wie sie sich korrigieren müssen, um das nächste Mal ein besseres Resultat zu erringen. Gerade deshalb muss er selber ein guter Schütze sein und grosse Erfahrung im Schiessen haben.

Warum verfährt der Schützenmeister gewöhnlich nicht so? Es ist vor allem aus einer Art falscher Scham, die ihn zurückhält: er will sich nicht hervortun, weil er das durchaus unrichtige Gefühl hat, das

Korrigieren vertrage sich nicht mit der Freiwilligkeit, sei gegen das demokratische Empfinden und die persönliche Freiheit. Das ist eine geradezu verderbliche Auffassung. Freiheit ist keineswegs identisch mit Schlappheit, Unterordnung unter einen bewährten Kameraden mit grosser Erfahrung keineswegs Sklaverei und eines freien Mannes unwürdig — im Gegenteil, gerade in der vernünftigen Anwendung beschränkter Freiheit zeigt sich die wahre Demokratie. Ein Schützenmeister mit der nötigen Energie, der im rechten Augenblick einzuschreiten und gegenüber ängstlichen und verzagten Leuten einzugreifen weiss, ist ein wahres Kleinod, und wohl dem Vereine, der ein solches besitzt!

Vom richtig verwalteten Ehrenamte des Schützenmeisters hängt also sehr viel ab, und wenn alle Vereine die rechten Männer an der Spitze hätten, so würde unser freiwilliges Schiesswesen einen gewaltigen Aufschwung nehmen — dann würden die Schützengesellschaften für die militärische Schiessausbildung wirklich das leisten, was sie leisten sollten und wofür der Bund sein Geld hergibt und auslegt, was sie aber heute bei bestem Willen noch nicht sein können: sie würden Institutionen, in denen der Geist lebt, der die alten Scharfschützenkompagnien so mächtig gemacht, wo alle für einen eintreten, wo jeder für alle Opfer bringt, wo der schwächere Schütze belehrt und unterrichtet würde, wo man sich seiner anzunehmen gewillt wäre, bis auch er etwas leistete, bis ihm ein Licht aufginge, wie er sich zu verhalten habe, wenn er Treffer erzielen will. Es gibt zwar derartige Gesellschaften, aber sie sind dünn gesät. Und warum sind sie so wenig zahlreich? Weil die guten Schützenmeister bald gezählt sind.“

Solche heranzubilden, musste daher eine der allerersten Aufgaben sein, die der Bund zu lösen suchte durch Veranstaltung von Kursen, in denen die Teilnehmer im angedeuteten Sinne unterrichtet und belehrt werden. So ist der zweite Absatz von Artikel 126 der Militärorganisation aufs wärmste zu begrüssen: Der Bund veranstaltet Schützenmeisterkurse.

In Ausführung der Bestimmung hat der Bundesrat am 4. Februar 1908 ein „Reglement für die Schützenmeisterkurse“ erlassen, kraft welchem jährlich in jedem Divisionskreise 2—4 Kurse abgehalten werden, die unter der Leitung der Divisionsschiessoffiziere auf den Divisionswaffenplätzen stattfinden. Sie haben eine Dauer von 3 Tagen, Einrückungs- und Entlassungstag inbegriffen. Das Maximum der Teilnehmer (Vorstandsmitglieder von Schiessvereinen, Präsidenten und Mitglieder der Schiesskommissionen) ist auf 60 per Kurs bestimmt. Die Arbeit wird im Zivilkleid geleistet. Der Besuch wird ins Dienst-

büchlein eingetragen. An die Kosten des Kurses erhält jeder Teilnehmer, der natürlich gegen die Folgen von Unfällen versichert ist, einen Betrag von Fr. 12. —, sowie die Rückvergütung der nachgewiesenen Transportauslagen. Die erforderlichen Schiessplätze, Schiessplatzeinrichtungen, sowie Instruktions- und Zeigermaterial werden soweit möglich von den Kreisinstruktoren zur Verfügung gestellt.

Als Lehrer sind vorzugsweise herbeizuziehen die Instruktoren der Infanterie und die Vorstandsmitglieder der kantonalen Schützenverbände, sowie die Waffenkontrolleure und deren Stellvertreter. Der Unterricht hat den Zweck, die Teilnehmer zu befähigen, Schiessübungen sowohl im Feld als im Stand richtig zu leiten und durchzuführen, die individuelle Ausbildung der Schützen zweckmässig zu fördern, die mit den Schiessübungen verbundene Kontrollführung und Berichterstattung zu besorgen, Anleitung über sachgemässe Behandlung und Reinigung der Waffen zu erteilen. Der Unterricht ist hauptsächlich in praktischer Weise mit Demonstrationen auf den Schiessplätzen zu erteilen. Mit ihm ist zu verbinden eine eingehende Erläuterung der bundesrätlichen Verordnung über die Förderung des freiwilligen Schiesswesens, des jährlichen Schiessprogramms und Kreisschreibens des schweizerischen Militärdepartements, der einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend Versicherung der Militärpersonen, sowie der eidgenössischen Normalpläne für Erstellung von Scheibenständen und feldmässigen Zeigerdeckungen. Es sind für den Unterricht mindestens 16 Unterrichtsstunden zu verwenden.

Gestützt auf diese Vorschriften ist z. B. der Unterricht für die Schützenmeisterkurse der 3. Division wie folgt geregelt; es sind vorgesehen:

1 Stunde Vortrag über die Bedeutung des freiwilligen Schiesswesens, Zweck der Schützenmeisterkurse und Aufgabe der Schützenmeister.

1 Stunde Vortrag und Erläuterung über die Verordnung des freiwilligen Schiesswesens und die Schiessprogramme.

1 Stunde Erläuterung der Pläne für Schiessplatzeinrichtungen und feldmässige Zeigerdeckungen, Blendungen usw.

2 Stunden Vortrag über Aufzeichnung der Schiessergebnisse und Erstellung der Schiessberichte.

2 Stunden Instruktion über Gewehrreinigen, die Behandlung und Aufbewahrung der Waffen und die häufigsten Störungen, Verfahren bei Klagen über unrichtig schiessende Gewehre.

4 Stunden Schiessausbildung (praktisch). Erläuterung der Unterrichtsmittel, der Vorschriften über Anschlag und Schussabgabe, der Ziel- und Schussfehler und der Mittel zu deren Beseitigung.

6 Stunden (praktisch). Leitung und Durchführung von Schiessübungen im Stand und im Feld, Zeigerdienst und Sicherheitsmassregeln.

Man hat den Lehrern der Kurse sehr mit Unrecht vorgehalten, sie täten nichts zur Verhütung der sich häufenden Unfälle, hervorgerufen durch unrichtiges Manipulieren mit geladenen Gewehren; das erste, auf das man die Teilnehmer immer und immer wieder aufmerksam macht, sind die beiden altbewährten Schützenregeln: 1. Mündung frei! stütze dich nie auf ein Gewehr, auch wenn du felsenfest davon überzeugt bist, dass es nicht geladen ist. 2. eine Feuerwaffe ist immer geladen, auch wenn du sicher weisst, dass sie es nicht ist. Deshalb ziehe nie auf einen Menschen, auch nicht im Spass; unterlasse das Anschlagen gegen lebende Ziele selbst bei geöffnetem Verschluss. Ein Schützenmeister, der das Laufinnere vor und das Patronenlager und Magazin nach jeder Schiessübung nicht ganz genau inspiziert, ist strafbar. Letztere Untersuchung ist infolge der neuen Ladeart besonders wichtig geworden und deshalb aufs peinlichste genau vorzunehmen.

Besonderer Nachdruck wird stets auf die den Schützengesellschaften zur Verfügung stehenden Mittel zur Förderung der Schiessfertigkeit ihrer Mitglieder gelegt. Man zeigt ihnen, wie sie ohne Zielbock, ohne Kontrollapparat und ohne Schiessstisch auskommen, bzw. wie sie alles improvisieren oder es leicht und billig beschaffen können, was sie zu tun haben, um die Schiessfreudigkeit ihrer Kameraden zu heben, wie sie vorgehen müssen, wenn sie Anfänger (Jungschützen) und unsichere Schützen ausbilden, auf was sie ihr Hauptaugenmerk bei Beobachtung der Schiessenden richten sollen. Das alles wird theoretisch gelehrt und praktisch vorgeführt. Wer also glaubt, die Kurse seien gewissermassen „akademische“, der täuscht sich ganz gewaltig: sie sind durchaus elementar gehalten, aufs Praktische gerichtet und derart zugeschnitten, dass jeder auf seine Rechnung kommt; zudem kann der einzelne Teilnehmer durch Fragen sich gründlich orientieren, was meist auch ausgiebig zu geschehen pflegt.

Dadurch ist ein Postulat Tatsache geworden, das die schon erwähnte Preisschrift aufstellte und in die Worte kleidete:

Zur Befestigung der in der Rekrutenschule erworbenen und anerzogenen Schiessfertigkeit dienen die Uebungen in den freiwilligen Schiessvereinen. Soll aber die Institution für die Schiessausbildung Nutzen bringen, so muss auch hier individuell gearbeitet werden. Der Unterricht ist vom Schützenmeister zu erteilen. Um ihn für die Ausübung seines wichtigen Amtes zu befähigen, sind Schützenmeisterkurse einzuführen. Damit wird auch die Schiessfreudigkeit der Mit-

glieder gehoben und dadurch die Schiessausbildung indirekt mächtig gefördert.

So steht denn zu hoffen, dass das freiwillige Schiesswesen je länger je mehr und je besser seine hohe Aufgabe zu lösen imstande sein dürfte, die dahingeht, die schlechten Schützen zu mittleren, die letzteren zu guten auszubilden, die sich dann ganz von selber weiter zu fördern suchen. Um das zu erreichen, muss dem blöden Knallen mit aller Macht entgegengearbeitet werden, und das ist, wie die Erfahrung lehrt, nur durch Erziehung möglich. Wer dem Vaterlande dienen will, und das ist ja das Streben jedes Schützen, muss bereit sein, es nicht nur mit Worten, sondern mit ehrlicher Arbeit zu tun.

Die neuen Bedingungen appellieren an den Schützengeist und deshalb wollen wir ihnen Vertrauen entgegenbringen. Ihn wollen wir wecken, anspornen, in die richtigen Bahnen lenken, mit allen Mitteln zu mehren suchen. Dann, aber nur dann, dürfen wir getrost in die Zukunft blicken, eingedenk des Schillerwortes: Wer sich durchs Leben frisch will schlagen, muss zu Schutz und Trutz gerüstet sein. M.

Die „abkommandierten“ Kompagnien.

Seit dem Inkrafttreten der neuen Militärorganisation werden zu den Offiziersschulen und Informationskursen der Infanterie einzelne vollständige Kompagnien der Bataillone abkommandiert. Diese Neuerung bietet nicht nur für die in jenen Kursen Auszubildenden eine ausserordentlich wertvolle, ja direkt nötige Gelegenheit zu praktischer Anwendung des erhaltenen theoretischen Unterrichtes, sondern sie ist auch von günstigem Einflusse auf die betreffenden Truppeneinheiten. Der exakte Dienstbetrieb solcher Kompagnien an einem Waffenplatze mit Kasernenunterkunft, die sorgfältige und gewissenhafte Festigung der kleinen Truppe in sich und insbesondere auch ihre zahlreichen Schiessübungen bedeuten eine nachhaltige Förderung dieser Einheiten. Es wird darum ein Bataillonskommandant es nur begrüssen, wenn eine seiner Kompagnien zu jenen Schulen einrücken muss.

Dagegen ist — bis heute — ein anderer Nachteil mit der Detachierung verbunden, der sich freilich heben liesse. Der verantwortliche Führer des Bataillons verliert seine abkommandierte Kompagnie für ein ganzes Jahr aus seiner Beobachtung und seinem Einflusse; er erfährt wohl aus dem Verzeichnis der Unterrichtskurse, ob und zu welchem Spezialdienste eine Kompagnie seines Bataillons aufgeboten ist; wie diese jedoch jenen Dienst dann leistet, bleibt ihm unbekannt, weil er weder berechtigt noch verpflichtet ist, offiziell ihre Arbeit zu begleiten

und zu verfolgen. Die besondere Verwendung solcher Kompagnien zur praktischen Instruktion in den erwähnten Kursen, die Leitung letzterer durch Berufsoffiziere und andere Umstände sprechen nun freilich dagegen, dass der Major während des ganzen Dienstes seine Kompagnie begleite, allein für 2—3 Tage ihm die Gelegenheit dafür zu geben, erscheint nicht bloss sachgemäss, sondern nötig.

Das neue Wehrgesetz will dem Kommandanten einen Einfluss auf die Kriegstüchtigkeit und Kriegsbereitschaft seiner Truppe wahren und verpflichtet ihn, über die Vollzähligkeit seiner Truppe zu wachen. Beides ist nur relativ zu erfüllen, wenn ein Teil der Truppe den Dienst in einem Jahre nicht mit und unter ihrem Kommandanten leistet, sondern zu andern Kursen abkommandiert wird, wobei dem verantwortlichen Vorgesetzten jede Beobachtung und jede Anteilnahme fehlt. So ist für ihn in Bezug auf diese Einheit der alte Zustand zurückgekehrt, der nur alle zwei Jahre einen Wiederholungskurs brachte. Dass bei solcher Sachlage der Führer einerseits, und seine abkommandierte Truppe und deren Offiziere anderseits sich fremder werden, den engen und festigenden Kontakt verlieren, liegt auf der Hand. Und wenn im Herbst, nach dem Dienste der übrigen drei Kompagnien, der Bataillonskommandant seinen Kursbericht abgeben soll, in voller Erkenntnis seiner Verantwortlichkeit für diesen massgebenden Rapport, vermisst er ausserordentlich, über Stand und Tätigkeit der vierten Kompagnie nicht orientiert zu sein. Sein Bericht über das betreffende Jahr ist unvollständig und erst ein folgender Dienst mit allen Einheiten gibt ihm wieder ein Urteil über das Ganze und erlaubt ihm Vergleiche über alle seine Offiziere und Kompagnien.

So richtig es ist, in Fragen des Personellen und Administrativen die Kommandanten zur Mitwirkung beizuziehen, so unerlässlich finden wir, ihnen einen kurzen Einblick in die Arbeit detachierter Einheiten zu gewähren; das ist Voraussetzung für die Erhaltung ihres Einflusses auf die Bereitschaft ihrer Truppe in allen ihren Teilen.

Ausland.

Deutschland. Nach langwierigen Verhandlungen ist nunmehr die Gründung des Freiwilligen Motorfahrer-Korps endgültig beschlossen worden. Es lag in der Natur der Sache, dass sich die Verhandlungen äusserst langwierig und schwierig gestalteten, da einestheils die Deutsche Motorfahrer-Vereinigung für ihre Mitglieder die grösstmöglichen Vergünstigungen zu erreichen suchte, andernteils aber die Heeresverwaltung sich über bestehende Gesetze nicht hinwegsetzen konnte.

Als Schnellfahrer (S.-F.) können nur solche Motorradfahrer im Mobilmachungsfall angeworben und damit Mitglieder des Deutschen Freiwilligen Motorfahrer-Korps (D. F. M.-K.) werden, welche